

daß die beantragte Vergütung nur als Beihülfe für die Arbeit, welche den Gerichten durch Aufstellung der Grund- und Hypothekenbücher entsteht, angesehen und gewährt werden soll.

Die §. selbst wird der
Zustimmung

der Kammer empfohlen, und ist hierbei nur noch zweier Petitionen zu gedenken, welche um Abänderung des Principis dieser §. bei der Kammer eingebracht worden sind. Die erste unter dem 29. April dieses Jahres eingelangte Petition von 21 Patrimonialrichtern aus Strehla, Dschak, Großenhain und Dresden, Herrmann Friedrich Theodor Schreck's und Genossen, sucht auszuführen, daß sich seit dem Jahre 1831 die Officialarbeiten des sächsischen Richterstandes über die Hälfte vermehrt hätten, daß diese Arbeiten, so lange sie im Interesse des Allgemeinen nöthig, gern übernommen und besorgt würden, daß aber das so zeitraubende Geschäft der Anlegung der Hypothekenbücher, wenn es auch in einigen zu Ausführung des Gesetzes erforderlichen allgemeinen Vorarbeiten der Anlegung der Grundacten, der Einrichtung der Hypothekenbücher, der Feststellung der Folia &c. das allgemeine Wohl befördere, doch da, wo es sich um die Wahrnehmung der Rechte von Einzelnen und von beteiligten Privatpersonen handle, lediglich das Privatinteresse betreffe, welches unentgeltlich zu wahren vom Richter billiger Weise um so weniger verlangt werden könnte, als die dazu erforderlichen Arbeiten zu den außerordentlichen gehörten. Dabei weisen Petenten zugleich, unter Hervorhebung der Unverhältnißmäßigkeit der in der ersten Kammer für Feststellung eines Foliums bewilligten — 10 Ngr. — zu der Größe der Arbeit, auf die Unthunlichkeit hin, bei dem dormaligen Rechte der Gerichtsinhaber, nach welchem sie die sofortige Entlassung der Patrimonialrichter aussprechen können, Entschädigung für Officialarbeiten zu verlangen, schildern in dieser Hinsicht den Zustand der sächsischen Patrimonialrichter als rechtlos und beantragen, daß die Grundstücksbesitzer und Realberechtigten, weil deren Credit und Sicherheit durch Einführung der Hypothekenordnung verbessert werde, auch zu Bestreitung der Kosten der dadurch verursachten Arbeiten verpflichtet würden; wie dies im Königreiche Preußen geschehen sei, wo für Berichtigung des Besitztittels bei einem Object von

50— 100	Thlr. ein Bauschquantum von	—	Thlr.	8	Gr.	—
100— 200	=	=	=	—	=	12 = —
200— 500	=	=	=	—	=	18 = —
500—1000	=	=	=	—	=	1 = —

von den Gutsbesitzern, und die nämlichen Beträge von den Gläubigern für die Eintragung von Schulden und Cautionen hätten entrichtet werden müssen.

Hieran knüpfen Petenten die Bitte, die Ständeversammlung wolle eine Abänderung der 240. §. des Entwurfs dahin bei der Staatsregierung befürworten, daß den Grund- und Hypothekenbehörden ohne Unterschied bei Anlegung der neuen Grund- und Hypothekenbücher für die Wahrnehmung der Rechte der Grundstücksbesitzer und Realberechtigten von Letzteren mindestens eine gleich hohe Vergütung als diejenige, welche bei Einrichtung der Hypothekenbücher im Herzogthume Sachsen den Hypothekenbehörden zu erheben, nachgelassen worden, gewährt und ihnen als eine Entschädigung sowohl ihrer Auslagen als Mühwaltungen zugebilligt werden möge. Das Nämliche beantragt aus den-

selben Gründen die zweite, unter dem 8. Juni dieses Jahres bei der Kammer eingebrachte Petition mehrerer Patrimonialrichter aus Wolfenstein, Marienberg, Olbernhau, Dörnthal, Forchheim, Neukirchen, Zwönitz, Schneeberg, Schwarzenberg, Scheibenberg, Schlettau, Annaberg, Ehrenfriedersdorf, Riesa und Meissen, Herrmann Schreck's und 21 Genossen.

Inwieweit die Deputation mit den in diesen Petitionen aufgestellten Ansichten übereinstimmt, dies geht aus der obigen Auseinandersetzung hervor, worauf sie daher verweist und nur das noch erwähnt, daß sie der Idee, die Grundstücksbesitzer und Gläubiger zu Bezahlung der entstehenden Kosten anzuhalten, schon deswegen nicht das Wort reden kann, weil in einer derartigen Verpflichtung Nichts mehr und Nichts weniger als eine, wenn auch vorübergehende Grundsteuer einerseits und Capitalsteuer andererseits zu finden sein möchte, die völlig unverhältnißmäßig ausfallen müßte, und für deren rechtliche Begründung die angebliche Verbesserung der Verhältnisse der Betreffenden, weil solche nicht allein ganz unverlangt, sondern auch zugleich zum Besten des gesammten Landes geschieht, nicht angezogen werden kann.

Unter diesen Umständen rathet man der Kammer, die vorstehend gedachten Petitionen

auf sich beruhen zu lassen.

Abg. Georgi (aus Mylau): Ich wollte mir zunächst die Anfrage an den Herrn Referenten erlauben, ob die geehrte Deputation eine Uebersicht der Höhe des Aufwandes genommen hat, welcher durch ihren Vorschlag der Staatscasse erwachsen wird?

Referent Abg. Braun: Ich habe diese Frage dahin zu beantworten, daß der Herr Justizminister in der jenseitigen Kammer, als dieser Vorschlag dort zur Discussion kam, erklärt hat, daß der Aufwand, welcher durch Ausführung des von der Deputation der ersten Kammer gestellten Antrags der Staatscasse entstehen würde, ungefähr 33,000 Thlr. betragen dürfte, und diese Angabe hat der Deputation bei Berathung des von der ersten Kammer beschlossenen Zusatzes zum Anhalte gedient.

Abg. Georgi (aus Mylau): Ich muß mich allerdings gegen das Gutachten der geehrten Deputation in dem vorliegenden Punkte erklären. Ich bin mit der geehrten Deputation vollkommen darin einverstanden, daß es nicht in der Würde der Gesetzgebung liegen kann, ein Institut, wie die Patrimonialgerichte auf indirecte Weise zu bedrohen und aufzuheben; allein ebenso wenig würde ich es beklagen, wenn als Folge neuer gesetzlicher Einrichtungen, die sich nicht mehr damit vertragen, dieses Institut, was sich selbst überlebt hat, auch von selbst fallen müßte. Ich kann ein absichtliches Bedrohen in vorliegendem Gesetzentwurfe durchaus nicht finden und bin mit der geehrten Deputation rücksichtlich alles dessen vollkommen einverstanden, was sie auf der ersten Seite ihres Gutachtens gesagt hat. Ich bin der Meinung, daß die Patrimonialgerichte, wenn sie die Vorrechte und Privilegien genießen wollen, welche mit diesem Institute verbunden sind, jedenfalls auch die Verpflichtung haben, zur Aus-